

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EWG) Nr. 355/91 der Kommission vom 14. Februar 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....	1
		Verordnung (EWG) Nr. 356/91 der Kommission vom 14. Februar 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....	3
		Verordnung (EWG) Nr. 357/91 der Kommission vom 14. Februar 1991 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors .....	5
		Verordnung (EWG) Nr. 358/91 der Kommission vom 14. Februar 1991 zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern .....	8
	*	Verordnung (EWG) Nr. 359/91 der Kommission vom 12. Februar 1991 zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	9
	*	Verordnung (EWG) Nr. 360/91 der Kommission vom 14. Februar 1991 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3484/90 zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge im Olivenölsektor für das Wirtschaftsjahr 1990/91	11
	*	Verordnung (EWG) Nr. 361/91 der Kommission vom 14. Februar 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer .....	13
		Verordnung (EWG) Nr. 362/91 der Kommission vom 14. Februar 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse .....	14
		Verordnung (EWG) Nr. 363/91 der Kommission vom 14. Februar 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen .....	19

Verordnung (EWG) Nr. 364/91 der Kommission vom 14. Februar 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker ..... 23

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

91/71/EWG :

- \* **Richtlinie der Kommission vom 16. Januar 1991 zur Ergänzung der Richtlinie 88/388/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung ..... 25**

91/72/EWG :

- \* **Richtlinie der Kommission vom 16. Januar 1991 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG des Rates bezüglich der Angabe von Aromen in der Liste der Zutaten auf dem Etikett von Lebensmitteln ..... 27**

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 355/91 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1991

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,nach Stellungnahme des Währungsausschusses,  
in Erwägung nachstehender Gründe:Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 322/91 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen:— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieserWährungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 13. Februar 1991 festge-  
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
322/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 38 vom 12. 2. 1991, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	142,92 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
0712 90 19	142,92 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1001 10 10	203,29 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 10 90	203,29 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 90 91	196,10
1001 90 99	196,10
1002 00 00	160,25 <sup>(6)</sup>
1003 00 10	164,49
1003 00 90	164,49
1004 00 10	150,02
1004 00 90	150,02
1005 10 90	142,92 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	142,92 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	152,06 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	70,11
1008 20 00	135,61 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	79,27 <sup>(5)</sup>
1008 90 10	(7)
1008 90 90	79,27
1101 00 00	287,92 <sup>(8)</sup>
1102 10 00	238,54 <sup>(8)</sup>
1103 11 10	328,55 <sup>(8)</sup>
1103 11 90	309,68 <sup>(8)</sup>

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 356/91 DER KOMMISSION**

vom 14. Februar 1991

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3845/90 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-  
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. Februar 1991 festge-  
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-  
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-  
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 10.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	2	3	4	5
0709 90 60	0	0	0	2,89
0712 90 19	0	0	0	2,89
1001 10 10	0	0	0	1,37
1001 10 90	0	0	0	1,37
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	2,89
1005 90 00	0	0	0	2,89
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	2	3	4	5	6
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 357/91 DER KOMMISSION**

vom 14. Februar 1991

**zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4014/88<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4015/88<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86<sup>(8)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4016/88<sup>(10)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon<sup>(11)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78<sup>(12)</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der

Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung<sup>(13)</sup> wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeiträge festzusetzen ist.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 11. und 12. Februar 1991 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeiträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

*Artikel 2*

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1991 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 2.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 3.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1991

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	77,00 (*)
1509 10 90	77,00 (*)
1509 90 00	89,00 (*)
1510 00 10	77,00 (*)
1510 00 90	122,00 (*)

(\*) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 11,48 ECU/100 kg (\*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Tunesien und Marokko : 12,69 ECU/100 kg (\*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(\*) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.

(†) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(‡) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

## ANHANG II

## Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	16,94
0711 20 90	16,94
1522 00 31	38,50
1522 00 39	61,60
2306 90 19	6,16

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 358/91 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1991

zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 der Kommission vom 27. November 1990 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(3)</sup>, enthält insbesondere genaue Bestimmungen über die Ausschreibung.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 der Kommission vom 28. November 1990 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(4)</sup> enthält insbesondere die Mindestmengen, für die Angebote eingereicht werden können.

Die Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 hat die Eröffnung von Ausschreibungen zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung zur Folge.

Der genannte Artikel sieht die Anwendung dieser Maßnahme unter Berücksichtigung der Lage, die in dem

jeweiligen Notierungsgebiet besteht, vor. Es empfiehlt sich deshalb, daß die Ausschreibungen für jedes Gebiet, in dem die Bedingungen erfüllt sind, getrennt eröffnet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Griechenland und in Portugal werden zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern getrennte Ausschreibungen eröffnet.

Vorbehaltlich der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 der Kommission können die Angebote bei den Interventionsstellen der betreffenden Mitgliedstaaten eingereicht werden.

*Artikel 2*

Die Angebote müssen spätestens am 18. Februar 1991 um 14.00 Uhr bei der zuständigen Interventionsstelle vorliegen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 39.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 46.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 359/91 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1991

zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4056/89<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 55/87 der Kommission vom 30. Dezember 1986 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3539/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland haben beantragt, von der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 20 Schiffe, die nicht mehr den Anforderun-

gen gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung entsprechen, zu streichen. Die einzelstaatlichen Behörden haben alle Angaben mitgeteilt, die den Antrag nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 rechtfertigen. Die Prüfung dieser Angaben hat ergeben, daß der Antrag den genannten Vorschriften entspricht und folglich diese Schiffe von der Liste zu streichen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang dieser Verordnung genannten Schiffe werden aus dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 gestrichen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1991

*Für die Kommission*

Manuel MARÍN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 75.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 8 vom 10. 1. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 344 vom 8. 12. 1990, S. 10.

## ANHANG

Äußere Identifizierungs- buchstaben und -nummern	Name des Schiffes	Rufzeichen	Registrier- hafen	Motorstärke (kW)
DEUTSCHLAND				
ABH 4-N	Seehund			
CUX 30-N	Hoffnung			
CUX 31-N	Rosengarten			
CUX 33-N	Jan Cux			
CUX 34-N	Taube			
DAN 1-N	Nordstern			
DIT 16-N	Harm Looden			
EMD 4-N	Hanne			
GRO 23-N	Ingeborg			
HOO 63-N	Pegasus			
HOR 1-N	Drei Gebrüder			
HOR 2-N	Jan Gosselaar			
KAS 1	Helga I			
VAR 3-N	Iris			
VAR 7-N	Conger			
VAR 9-N	Germania			
WIL 4-N	Frauke			
WIL 5-N	Utguisu			
WIL 6-N	Seewolf			
WIL 9-N	Condor			

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 360/91 DER KOMMISSION**

vom 14. Februar 1991

**zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3484/90 zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge im Olivenölsektor für das Wirtschaftsjahr 1990/91**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 473/86 des Rates  
vom 25. Februar 1986 zur Festsetzung allgemeiner  
Bestimmungen für die Regelung der Beitrittsausgleichsbe-  
träge im Olivenölsektor<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7  
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3484/90 der Kom-  
mission<sup>(2)</sup> sind die Beitrittsausgleichsbeträge im Olivenöl-  
sektor für das Wirtschaftsjahr 1990/91 festgesetzt worden.Bei der Überprüfung hat sich herausgestellt, daß im  
Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3484/90 ein Fehlerunterlaufen ist. Die betreffende Verordnung ist folglich  
entsprechend zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3484/90 wird  
durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Dezember 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 43.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 336 vom 1. 12. 1990, S. 79.

## ANHANG

## „ANHANG I

## Olivenöl

(in ECU/100 kg)

KN-Code	Tabelle	Zusatz- code	Fußnote	Bei folgenden Handelsrichtungen zu erhebende (-) oder zu gewährende (+) Beitrittsausgleichsbeträge							
				von Drittländern nach Spanien	von der Zehner- gemeinschaft nach Spanien	von Spanien nach Drittländern oder der Zehner- gemeinschaft	von Drittländern nach Portugal	von der Zehner- gemeinschaft nach Portugal	von Portugal nach Drittländern oder der Zehner- gemeinschaft	von Spanien nach Portugal	von Portugal nach Spanien
1509 10 10	1	7298		—	+ 40,75	- 40,75	—	+ 8,29	- 8,29	- 32,46	+ 32,46
	1	7299		—	+ 40,75	- 40,75	—	+ 8,29	- 8,29	- 32,46	+ 32,46
	1	7314		+ 23,50	—	—	- 4,17	—	—	—	—
1509 10 90	2	7709		—	+ 40,75	- 40,75	—	+ 8,29	- 8,29	- 32,46	+ 32,46
	2	7713		—	+ 23,50	- 23,50	—	- 4,17	+ 4,17	- 27,67	+ 27,67
	2	7714		+ 23,50	—	—	- 4,17	—	—	—	—
1509 90 00	3	7717		—	+ 42,38	- 42,38	—	+ 8,62	- 8,62	- 33,76	+ 33,76
	3	7718		—	+ 25,13	- 25,13	—	- 3,84	+ 3,84	- 28,97	+ 28,97
	3	7719		+ 25,13	—	—	- 3,84	—	—	—	—
1510 00 10	4	7724		—	+ 19,15	- 19,15	—	+ 3,90	- 3,90	- 15,25	+ 15,25
	4	7729		—	+ 19,15	- 19,15	—	+ 3,90	- 3,90	- 15,25	+ 15,25
	4	7733		+ 1,90	—	—	- 8,56	—	—	—	—
1510 00 90	5	7734		—	+ 22,98	- 22,98	—	+ 4,68	- 4,68	- 18,30	+ 18,30
	5	7737		—	+ 5,73	- 5,73	—	- 7,78	+ 7,78	- 13,51	+ 13,51
	5	7738		+ 5,73	—	—	- 7,78	—	—	—	—

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 361/91 DER KOMMISSION**

vom 14. Februar 1991

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3901/89 des Rates vom 12. Dezember 1989 zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Durchführungsbestimmungen betreffend die Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3749/90<sup>(5)</sup>, erlassen. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 enthält die Vorschriften, welche die Mast der Lämmer nach ihrem Absetzen betreffen. Artikel 2 derselben Verordnung betrifft die Erzeuger, welche im Zusammenhang mit dem Absetzen der Lämmer von der Ausnahmeregelung nach Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3901/89 Gebrauch machen wollen.

Bei einigen Erzeugern, die die Anwendung dieser Ausnahmeregelung mitgeteilt haben, empfiehlt es sich, das Absetzen aller Lämmer oder eines Teils davon sowie deren Mast außerhalb der Betriebe dieser Erzeuger zu

gestatten. Auf diese letzteren Fälle sollte Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 wird wie folgt geändert :

1. An Absatz 1 von Artikel 2 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt :

„Beschließt der Erzeuger in der in Absatz 2 genannten Frist, alle Lämmer oder einen Teil davon abzusetzen und außerhalb seines Betriebs zu mästen, wird auf die betreffende Partie Lämmer Artikel 1 angewandt.

In diesem Fall muß sich die Mast außerhalb seines Betriebs auf einen Zeitraum erstrecken, der so lang ist, daß die in Absatz 2 genannte Sperrfrist von 75 Tagen zwischen der Geburtsperiode der betreffenden Partie und ihrer Vermarktung zur Schlachtung eingehalten wird.“

2. In Artikel 2 Absatz 4 zweiter Unterabsatz heißt es statt „Artikel 1 Absatz 4“ „Artikel 1 Absatz 5“.

3. In Abschnitt I Buchstabe B des Anhangs wird unter „Portugal“ der Kreis „Portalegre“ hinzugefügt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 29. 9. 1990, S. 35.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 24. 12. 1990, S. 39.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 362/91 DER KOMMISSION**  
**vom 14. Februar 1991**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3641/90 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu  
erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 3803/90 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 259/91 <sup>(4)</sup>, festgesetzt  
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
3803/90 enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von

denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68  
genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1991, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 365 vom 28. 12. 1991, S. 47.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1991, S. 81.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		18,76
0401 10 90		17,55
0401 20 11		25,79
0401 20 19		24,58
0401 20 91		31,36
0401 20 99		30,15
0401 30 11		80,25
0401 30 19		79,04
0401 30 31		154,05
0401 30 39		152,84
0401 30 91		258,06
0401 30 99		256,85
0402 10 11	(*)	134,79
0402 10 19	(*)	127,54
0402 10 91	(1)(*)	1,2754/kg + 29,80
0402 10 99	(1)(*)	1,2754/kg + 22,55
0402 21 11	(*)	195,22
0402 21 17	(*)	187,97
0402 21 19	(*)	187,97
0402 21 91	(*)	228,76
0402 21 99	(*)	221,51
0402 29 11	(1)(1)(*)	1,8797/kg + 29,80
0402 29 15	(1)(*)	1,8797/kg + 29,80
0402 29 19	(1)(*)	1,8797/kg + 22,55
0402 29 91	(1)(*)	2,2151/kg + 29,80
0402 29 99	(1)(*)	2,2151/kg + 22,55
0402 91 11	(*)	30,28
0402 91 19	(*)	30,28
0402 91 31	(*)	37,85
0402 91 39	(*)	37,85
0402 91 51	(*)	154,05
0402 91 59	(*)	152,84
0402 91 91	(*)	258,06
0402 91 99	(*)	256,85
0402 99 11	(*)	49,85
0402 99 19	(*)	49,85
0402 99 31	(1)(*)	1,5042/kg + 26,18
0402 99 39	(1)(*)	1,5042/kg + 24,97
0402 99 91	(1)(*)	2,5443/kg + 26,18
0402 99 99	(1)(*)	2,5443/kg + 24,97
0403 10 02		134,79
0403 10 04		195,22

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0403 10 06		228,76
0403 10 12	( <sup>1</sup> )	1,2754/kg + 29,80
0403 10 14	( <sup>1</sup> )	1,8797/kg + 29,80
0403 10 16	( <sup>1</sup> )	2,2151/kg + 29,80
0403 10 22		28,20
0403 10 24		33,77
0403 10 26		82,66
0403 10 32	( <sup>1</sup> )	0,2216/kg + 28,59
0403 10 34	( <sup>1</sup> )	0,2773/kg + 28,59
0403 10 36	( <sup>1</sup> )	0,7662/kg + 28,59
0403 90 11		134,79
0403 90 13		195,22
0403 90 19		228,76
0403 90 31	( <sup>1</sup> )	1,2754/kg + 29,80
0403 90 33	( <sup>1</sup> )	1,8797/kg + 29,80
0403 90 39	( <sup>1</sup> )	2,2151/kg + 29,80
0403 90 51		28,20
0403 90 53		33,77
0403 90 59		82,66
0403 90 61	( <sup>1</sup> )	0,2216/kg + 28,59
0403 90 63	( <sup>1</sup> )	0,2773/kg + 28,59
0403 90 69	( <sup>1</sup> )	0,7662/kg + 28,59
0404 10 11		31,54
0404 10 19	( <sup>1</sup> )	0,3154/kg + 22,55
0404 10 91	( <sup>2</sup> )	0,3154/kg
0404 10 99	( <sup>2</sup> )	0,3154/kg + 22,55
0404 90 11		134,79
0404 90 13		195,22
0404 90 19		228,76
0404 90 31		134,79
0404 90 33		195,22
0404 90 39		228,76
0404 90 51	( <sup>1</sup> )	1,2754/kg + 29,80
0404 90 53	( <sup>1</sup> )( <sup>2</sup> )	1,8797/kg + 29,80
0404 90 59	( <sup>1</sup> )	2,2151/kg + 29,80
0404 90 91	( <sup>1</sup> )	1,2754/kg + 29,80
0404 90 93	( <sup>1</sup> )( <sup>2</sup> )	1,8797/kg + 29,80
0404 90 99	( <sup>1</sup> )	2,2151/kg + 29,80
0405 00 10		266,31
0405 00 90		324,90
0406 10 10	( <sup>4</sup> )	237,75
0406 10 90	( <sup>4</sup> )	286,53
0406 20 10	( <sup>3</sup> )( <sup>4</sup> )	416,34
0406 20 90	( <sup>4</sup> )	416,34
0406 30 10	( <sup>3</sup> )( <sup>4</sup> )	189,89
0406 30 31	( <sup>3</sup> )( <sup>4</sup> )	177,25
0406 30 39	( <sup>3</sup> )( <sup>4</sup> )	189,89
0406 30 90	( <sup>3</sup> )( <sup>4</sup> )	286,61

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0406 40 00	(3) (*)	148,14
0406 90 11	(3) (*)	241,40
0406 90 13	(3) (*)	196,74
0406 90 15	(3) (*)	196,74
0406 90 17	(3) (*)	196,74
0406 90 19	(3) (*)	416,34
0406 90 21	(3) (*)	241,40
0406 90 23	(3) (*)	189,81
0406 90 25	(3) (*)	189,81
0406 90 27	(3) (*)	189,81
0406 90 29	(3) (*)	189,81
0406 90 31	(3) (*)	189,81
0406 90 33	(*)	189,81
0406 90 35	(3) (*)	189,81
0406 90 37	(3) (*)	189,81
0406 90 39	(3) (*)	189,81
0406 90 50	(3) (*)	189,81
0406 90 61	(*)	416,34
0406 90 63	(*)	416,34
0406 90 69	(*)	416,34
0406 90 71	(*)	237,75
0406 90 73	(*)	189,81
0406 90 75	(*)	189,81
0406 90 77	(*)	189,81
0406 90 79	(*)	189,81
0406 90 81	(*)	189,81
0406 90 83	(*)	189,81
0406 90 85	(*)	189,81
0406 90 89	(3) (*)	189,81
0406 90 91	(*)	237,75
0406 90 93	(*)	237,75
0406 90 97	(*)	286,53
0406 90 99	(*)	286,53
1702 10 10		36,29
1702 10 90		36,29
2106 90 51		36,29
2309 10 15		98,08
2309 10 19		127,41
2309 10 39		119,49
2309 10 59		98,82
2309 10 70		127,41
2309 90 35		98,08
2309 90 39		127,41
2309 90 49		119,49
2309 90 59		98,82
2309 90 70		127,41

- 
- (<sup>1</sup>) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieses Kodes ist gleich der Summe aus :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 kg der Ware ;
  - b) dem angegebenen anderen Betrag.
- (<sup>2</sup>) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieses Kodes ist gleich :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenmilchbestandteils in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
  - b) den angegebenen anderen Betrag.
- (<sup>3</sup>) Für Waren dieses Kodes, die aus einem Drittland im Rahmen einer zwischen diesem Land und der Gemeinschaft geschlossenen Sondervereinbarung eingeführt werden und für die eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA1 vorgelegt wird, gelten die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Abschöpfungen.
- (<sup>4</sup>) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 715/90.
-

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 363/91 DER KOMMISSION**

vom 14. Februar 1991

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71<sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der

Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Da nach einigen Bestimmungen 200 000 Tonnen Weichweizen ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3633/90<sup>(7)</sup>, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(9)</sup>;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1991 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 355 vom 18. 12. 1990, S. 10.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	—	—
1001 10 90 000	04	140,00
	06	50,00
	02	0
1001 90 91 000	—	—
1001 90 99 000	04	100,00
	05	100,00
	06	119,50 (2)
	02	20,00
1002 00 00 000	03	100,00
	05	100,00
	02	20,00
1003 00 10 000	07	87,00
	02	0
1003 00 90 000	04	87,00
	06	30,00
	02	20,00
1004 00 10 000	—	—
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	03	65,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 100	01	160,00
1101 00 00 130	01	141,00
1101 00 00 150	01	130,00
1101 00 00 170	01	121,00
1101 00 00 180	01	108,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 600	01	160,00
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	01	242,00
1103 11 10 200	01	229,00
1103 11 10 500	01	204,00
1103 11 10 900	01	193,00
1103 11 90 100	01	160,00
1103 11 90 900	—	—

(<sup>1</sup>) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 Zone II b),
- 06 Sowjetunion,
- 07 Polen. Polen und Ungarn.

(<sup>2</sup>) Nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 für 200 000 Tonnen Weichweizen festgesetzte Erstattung.

---

*NB* : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 364/91 DER KOMMISSION**

vom 14. Februar 1991

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 305/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 3608/90 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 337/91<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 3608/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,  
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-  
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90<sup>(6)</sup>,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. Februar 1991 festge-  
stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1991, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 68.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1991, S. 19.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	42,08 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	42,08 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	42,08 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	42,08 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	46,29
1701 99 10	46,29
1701 99 90	46,29 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 16. Januar 1991

zur Ergänzung der Richtlinie 88/388/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung

(91/71/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gestützt auf die Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4, in Erwägung nachstehender Gründe :

Unterschiedliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Etikettierung von Aromen für den Endverbraucher von Lebensmitteln können Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen bewirken.

Vorrangiges Ziel von Vorschriften für die Etikettierung von Aromen ist es, die Unterrichtung und den Schutz des Verbrauchers zu gewährleisten.

Nach dem Verfahren gemäß Artikel 9 der Richtlinie 88/388/EWG wurde der Entwurf der zu treffenden Maßnahmen dem Ständigen Lebensmittelausschuß vorgelegt. Dieser war nicht in der Lage, eine Stellungnahme abzugeben. Folglich legte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für diese Maßnahmen vor.

Da der Rat bei Ablauf der ihm eingeräumten Frist von drei Monaten keine Entscheidung getroffen hat, obliegt es der Kommission, die entsprechenden Maßnahmen festzulegen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Folgender Artikel wird angefügt :

*„Artikel 9a*

(1) Aromen, die zum Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Etikettierung die folgenden zwingenden Angaben enthält, die gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar sein müssen :

- a) entweder das Wort ‚Aroma‘ oder eine genauere Angabe oder eine Beschreibung des Aromas ;
- b) entweder die Angabe ‚für Lebensmittel‘ oder einen spezifischeren Hinweis auf das Lebensmittel, für das das Aroma bestimmt ist ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1988, S. 61.

- c) das Mindesthaltbarkeitsdatum gemäß den Vorschriften des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 4 und des Artikels 9 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates (\*);
- d) die besonderen Anweisungen für Aufbewahrung und Verwendung;
- e) eine Gebrauchsanweisung, sofern anderenfalls das Aroma nicht sachgerecht verwendet werden kann;
- f) die Nettofüllmenge in Gewichts- oder Volumenanteilen;
- g) Name oder Firma und Anschrift des Herstellers, Verpackers oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Verkäufers;
- h) Angabe oder Hinweis zur Kennzeichnung der Partie gemäß der Richtlinie 89/396/EWG des Rates (\*\*);
- i) bei einer Mischung von Aromen mit anderen Stoffen eine Auflistung in der degressiven Reihenfolge der Gewichtsanteile in der Mischung
  - des Aromas oder der Aromen gemäß Buchstabe a),
  - im Namen jeder der anderen Stoffe oder Erzeugnisse oder gegebenenfalls dessen ‚EWG‘-Nummer.

(2) Das Wort ‚natürlich‘ oder ein anderer Begriff mit im wesentlichen gleicher Bedeutung darf nur für Aromen verwendet werden, deren Aromabestandteil ausschließlich Aromaextrakte, wie sie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) unter i) definiert sind, und/oder aromatisierende Zubereitungen enthält, wie sie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) definiert sind.

Enthält die Verkehrsbezeichnung eines Aromas einen Hinweis auf ein Lebensmittel oder einen Aromaträger, so darf das Wort ‚natürlich‘ oder ein anderer Begriff mit im wesentlichen gleicher Bedeutung nur verwendet werden, wenn der Aromabestandteil durch geeignete physikalische oder enzymatische bzw. mikrobiologische Verfahren oder herkömmliche Lebensmittelzubereitungsverfahren ausschließlich oder nahezu ausschließlich aus dem Lebensmittel oder Aromaträger isoliert wurde.

(3) Die in diesem Artikel vorgesehenen Angaben sind in einer für den Käufer leicht verständlichen Sprache abzufassen, es sei denn, die Unterrichtung des Käufers ist durch andere Maßnahmen gewährleistet. Die Angaben dürfen jedoch in mehreren Sprachen abgefaßt werden.

(\*) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

(\*\*) ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 21.

#### Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten ändern gegebenenfalls ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften,

- um das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, spätestens am 30. Juni 1992 zuzulassen;
- um das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, spätestens am 1. Januar 1994 zu untersagen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

#### Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Januar 1991

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Vizepräsident*

**RICHTLINIE DER KOMMISSION**

vom 16. Januar 1991

**zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG des Rates bezüglich der Angabe von Aromen in der Liste der Zutaten auf dem Etikett von Lebensmitteln**

(91/72/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/395/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die unterschiedlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die Angabe von Aromen in der Zutatenliste auf dem Etikett von Lebensmitteln können den freien Verkehr dieser Erzeugnisse behindern und zu ungesetzlichen Wettbewerbsbedingungen führen.

Alle Regelungen über die Etikettierung von Lebensmitteln müssen auf den Erfordernissen der Information und des Schutzes der Verbraucher beruhen.

In diesem Zusammenhang ist die Bezeichnung „natürlich“ oder jede andere Bezeichnung mit einer gleichwertigen Bedeutung zu schützen.

Diese Bezeichnungen sind in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung<sup>(3)</sup> definiert worden.

Es ist erforderlich geworden, diese Definition auf den Bereich der Etikettierung der Lebensmittel auszudehnen.

Nach dem Verfahren gemäß Artikel 17 der Richtlinie 79/112/EWG wurde der Entwurf der zu treffenden Maßnahmen dem Ständigen Lebensmittelausschuß vorgelegt. Dieser war nicht in der Lage, eine Stellungnahme abzugeben. Folglich legte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für diese Maßnahmen vor.

Da der Rat bei Ablauf der ihm eingeräumten Frist von drei Monaten keine Entscheidung getroffen hat, obliegt es der Kommission, die entsprechenden Maßnahmen festzulegen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Richtlinie 79/112/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

„— Aromen werden gemäß Anhang III dieser Richtlinie bezeichnet.“

2. Folgender Anhang III wird angefügt :

*„ANHANG III***Bezeichnung von Aromen in der Zutatenliste**

1. Aromen sind entweder mit dem Wort ‚Aroma‘ oder mit einer genaueren Bezeichnung oder einer Beschreibung des Aromas zu bezeichnen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 17.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1988, S. 61.

2. Das Wort ‚natürlich‘ oder ein anderer Begriff mit im wesentlichen gleicher Bedeutung darf nur für Aromen verwendet werden, deren Aromabestandteil ausschließlich Aromastoffe gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) unter i) und/oder Aromaextrakte gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 88/388/EWG über Aromen enthält.
3. Enthält die Bezeichnung des Aromas einen Hinweis auf Art oder pflanzlichen bzw. tierischen Ursprung der verwendeten Stoffe, darf das Wort ‚natürlich‘ oder ein anderer Begriff mit im wesentlichen gleicher Bedeutung nur verwendet werden, wenn der Aromabestandteil durch geeignete physikalische oder enzymatische bzw. mikrobiologische Verfahren oder herkömmliche Lebensmittelzubereitungsverfahren ausschließlich oder nahezu ausschließlich aus dem Lebensmittel oder Aromaträger isoliert wurde.“

#### *Artikel 2*

- (1) Die Mitgliedstaaten ändern gegebenenfalls ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
  - um das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, spätestens am 30. Juni 1992 zuzulassen ;
  - um das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, spätestens am 1. Januar 1994 zu untersagen.
- (2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

#### *Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Januar 1991

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Vizepräsident*

---